

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 8. August 2000 an den Landrat zur
Änderung der Jagdverordnung

1. Ausgangslage

Gemäss Beschluss Nr. 65 R-270-11 vom 2. Februar 1999 hat der Regierungsrat die Polizeidirektion beauftragt, die Patentgebühren der Jagdverordnung angemessen anzuheben. In diesem Sinne hat auch die landrätliche Finanzkommission interveniert. Eine erhebliche Anhebung der Patentgebühren ist aber nur im Rahmen einer Revision der kantonalen Jagdverordnung möglich. Dies war denn auch der Anlass, andere anstehende Revisionsbegehren aufzuarbeiten. Aus diesem Grunde hat die kantonale Jagdkommission eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Jägervereine, der Jagdkommission und der Jagdverwaltung eingesetzt, welche im zweiten Halbjahr 1999 einen entsprechenden Revisionsentwurf ausgearbeitet hat. Die Jagdkommission hat die vorgeschlagenen Änderungen am 27. Oktober 1999 und am 19. Januar 2000 beraten und dem Regierungsrat einen ersten Entwurf zur Vernehmlassung unterbreitet.

Mit Beschluss vom 2. Mai 2000 hat der Regierungsrat die Polizeidirektion ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren bei den politischen Parteien und betroffenen Organisationen sowie verwaltungsintern bei den massgeblichen Direktionen mit einer Frist bis zum 30. Juni 2000 durchzuführen. Die vorgeschlagenen Änderungen fanden grossmehrheitlich ein positives Echo.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben der Verhörer I, die Staatsanwaltschaft II, die Kantonspolizei und die Finanzdirektion aber einige grundsätzliche rechtliche Änderungsvorschläge, namentlich zu den Voraussetzungen der Jagdberechtigung gemäss Artikel 2, zu den Ausschlussgründen gemäss Artikel 3 und zur Regelung der Vorweisung von irrtümlich erlegten Tieren gemäss Artikel 44 eingebracht, die bei der Überarbeitung des Vernehmlassungsentwurfes Eingang gefunden haben. Die eigentlichen Revisionsbegehren der Vorberatungen haben sich dadurch aber nicht verändert.

2. Die wesentlichen Änderungen

Eigentlicher Auslöser für die Revision der Verordnung war der Auftrag des Regierungsrates, die Patentgebühren gemäss Verursacherprinzip anzupassen. Wenn eine Anpassung der Jagdpatenttaxen nach dem generellen Verursacherprinzip auch angezeigt erscheint, darf diese Anhebung aber doch nicht allein nach buchhalterischen Gesichtspunkten des Ausgleichs in der Rubrik Jagd der Staatsrechnung vorgenommen werden. Der Gesamtaufwand der Wildhut und der Jagdverwaltung begründet sich nämlich nicht ausschliesslich aus den Aufgaben des Jagdbetriebes. Erheblich ist die Verwaltung auch mit Aufgaben des Artenschutzes, der Lebensraumerhaltung und anderen Funktionen ausgelastet, die ebenso den eigentlichen Aufgaben des Naturschutzes anzurechnen sind. Aus diesen Überlegungen wird eine Anpassung der Patentgebühren der massgeblichen Kategorien: Allgemeine Jagd, Hochwildjagd und Niederwildjagd für "Schweizer Bürger und Bürgerinnen mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen" von 20 Prozent vorgeschlagen. Bei den Patentgebühren für Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben und für andere Schweizer Bürger und Bürgerinnen werden folgende Anpassungen vorgesehen:

- | | |
|--------------------|------------|
| a) Allgemeine Jagd | Fr. 100.-- |
| b) Hochwildjagd | Fr. 75.-- |
| c) Niederwildjagd | Fr. 50.-- |

Keine Aufschläge sieht die Vorlage bei den Gebühren für die Passjagd, für die Wasserwildjagd und für den verwendeten Hund vor. Und die Gebühr für Hunde von Jägern und Jägerinnen, die auswärts wohnen, ist der Einfachheit halber gestrichen worden, weil es erfahrungsgemäss keine solche Hunde mehr gibt.

Mit der vorgesehenen Anhebung ergibt sich bei den Patenttaxen auf Grund der gelösten Patente von 1999 ein durchschnittlicher Mehrertrag von 17.55 Prozent oder den effektiven Betrag von Fr. ca. 60'000.--. Wenn diese Patentanhebung, insbesondere aus der Sicht des Jägers und der Jägerin als erhebliche Mehrleistung eingeschätzt werden kann, muss doch andererseits im Vergleich mit den Patenttaxen anderer Kantone eingeräumt werden, dass Urner Jäger und Jägerinnen auch mit einer Erhöhung von 20 Prozent vergleichsweise günstig jagen können, zumal das Preis-/Leistungs-Verhältnis in unserem Kanton verhältnismässig günstig ausfällt. Mit dieser Lösung und mit Blick auf die gesamtheitlichen Aufgaben der Jagdverwaltung wird das Verursacherprinzip weitgehend umgesetzt.

Eine wesentliche Bereinigung - zumindest aus Jägersicht - erfährt der Entwurf der revidierten Verordnung mit der Streichung der Absätze 1 a und 2 des bisherigen Artikels 3 Ausschlussgründe. Mit dem Absatz 1 a gemäss bisherigem Artikel 3 bestand die Möglichkeit, Jäger und Jägerinnen von der Jagdberechtigung auszuschliessen, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist und mit der Androhung der zuständigen Direktion dreimal einen Irrtumsabschuss getätigt hatten. In Jägerkreisen sprach man bei diesem Ausschlussgrund vom sogenannten "roten Punkt", welcher für jeden Irrtumsabschuss vermerkt wurde. Allein schon das Risiko des roten Punktes für einen Irrtumsabschuss führte dazu, dass die weiblichen Tiere beim Schalenwild nicht nur viel vorsichtiger, sondern auch viel weniger bejagt worden waren. Im Nachhinein ist deshalb festzustellen, dass sich diese Norm für die wildbiologische Bejagung unserer Wildbestände als kontraproduktiv herausgestellt hat.

Zugleich ist der Absatz 1 des Artikels 3 Ausschlussgründe auch methodisch neu geregelt worden, und zwar mit der systematischen Zuordnung nach der entsprechenden Dauer des Ausschlussgrundes. Auf Grund der verwaltungsinternen Vernehmlassung sind einzelne, offenbar willkürliche Ausschlusskriterien zum Teil ersatzlos gestrichen, zum Teil durch vernünftigeren Ausschlussgründe ersetzt worden.

Neu ermächtigt der Entwurf die zuständige Direktion, die Jagdzeiten zu bestimmen. Dies dürfte dem allgemeinen Wunsch der Jägerschaft nach einer frühzeitigen Bekanntgabe der Jagdzeiten entsprechen.

Eine wesentliche Neuerung gegenüber der alten Verordnung ist auch im Artikel 22 vorgesehen, der den Regierungsrat ermächtigt, ein Reglement über die zulässigen Waffen, Kaliber, Hilfsmittel und über die zulässige Munition zu erlassen. Gemäss alter Verordnung sind die Jagdwaffen und Hilfsmittel bereits konkret bestimmt worden.

Aus systematischen Überlegungen ist der Irrtumsabschuss neu formuliert worden, ohne jedoch die geltende Regelung materiell zu ändern.

Und ebenfalls als wesentliche Neuerung ist die Einführung von Ordnungsbussen gemäss Artikel 44a zu betrachten, womit Übertretungen in diesem vereinfachten Verfahren geahndet werden können. Damit sollte insbesondere die Voraussetzung für eine einfachere und wirksame Behandlung von Übertretungen geschaffen werden, die auch eine Entlastung für die offiziellen Strafbehörden oder -instanzen mit sich bringen wird.

3. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2 Buchstabe a, b und d

Beim Buchstaben a ersetzt der neue Ausdruck "ausländischer Staatsangehöriger" den bisherigen "niedergelassener Ausländer".

Beim Buchstaben b ist die Voraussetzung präzisiert worden, dass zur Jagd berechtigt ist, wer zwanzigjährig und handlungsfähig ist, weil namentlich für die Handhabung der Waffe, aber auch für die Ausübung der Jagd ein gewisses reiferes Alter vorauszusetzen ist.

Beim Buchstaben d kann die bisherige Voraussetzung des Waffenkontrollscheins nach bisherigen Erfahrungen fallen gelassen werden.

Artikel 3 Ausschlussgründe

Diese Änderungen sind bereits unter dem Titel "Die wesentlichen Änderungen" ausführlicher kommentiert worden.

Artikel 5

Die Regelung der Waffenkontrolle und des Waffenkontrollscheins erfolgt im Rahmen des Reglementes, welches der Regierungsrat bereits erlassen hat. Vergleiche RB 40.3154!

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und b sowie Absatz 3

Bei der Liste der jagdbaren Tiere gemäss Hoch- und Niederwildjagd ist neu das Wildschwein dazu gekommen.

Auf der Hochwildjagd soll neuerdings auch der Dachs offiziell jagdbar sein. Dafür ist bei der Niederwildjagd die Türkentaube nicht mehr als jagdbar aufgeführt.

In einem zusätzlichen Absatz 3 wird der Regierungsrat ermächtigt, ein Gästepatent einzuführen, sobald dies einem allgemeinen Wunsch der Jägerschaft entspricht. Damit könnten auch ein leichter Zugang für auswärtige Jäger und Jägerinnen zur Urner Jagd und bessere Kontakte zwischen auswärtigen und Urner Jägern und Jägerinnen, namentlich mit Jägern und Jägerinnen aus Revierkantonen geschaffen werden.

Artikel 9 Absatz 1 und 2

Die neuen Patentgebühren sind ebenfalls unter den generellen Bemerkungen zur Änderungsvorlage ausführlicher dargestellt worden.

Artikel 13a

Bei diesem Artikel ist lediglich eine redaktionelle Vereinfachung angebracht worden.

Artikel 15a

Mit der angeregten Bereinigung im Interesse der logischeren Systematik wird im Artikel 15a die Vorweisungspflicht für irrtümlich erlegte Tiere in dieser neuen Norm separat geordnet.

Artikel 17 Absatz 1 und 2

Im Absatz 1 wird der Ausdruck "Fahrzeuge" neu durch "Motorfahrzeuge" ersetzt, dafür wird das Fahrrad aus der Liste der beschränkten Verkehrsmittel gestrichen. Und weiter wird der Ausdruck "zeitliche Beschränkungen" durch den Begriff "weitergehende zeitliche Ausnahmen" ersetzt. Und im Absatz 2 wird das "Auto" durch den generelleren Ausdruck "Motorfahrzeug" ausgewechselt.

Im Absatz 2 ist zur Präzisierung der vorbehaltliche Hinweis auf Artikel 4 und Artikel 9 Absatz 3 angebracht worden.

Artikel 18 Absatz 1 und 3

Die neue Ermächtigung der zuständigen Direktion ist ebenfalls in "den wesentlichen Änderungen" näher begründet worden.

Artikel 19 Absatz 3

Im neuen Absatz 3 des Artikels 19 ist lediglich geändert worden, dass während der Zeit der Hochwildjagd und Jagd auf Rehe sowie während der Schontage in Häusern, Jagdhütten und bewilligten Unterständen Waffen aufbewahrt werden können. Das bisherige Verbot hat sich als nicht sehr praktisch erwiesen.

Artikel 22

Der Artikel ist unter der Ziffer 2 "die wesentlichen Änderungen" ausführlicher dargelegt worden.

Artikel 25 Absatz 2

Nachdem die zuständige Direktion neu für den Erlass der Jagdzeiten ermächtigt wird, kann der zweite Satz in Absatz 2 gestrichen werden.

Artikel 28 Absatz 3

Bei diesem Artikel ist die Kann-Formulierung durch die effektivere Fassung ersetzt worden.

Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c

Der überflüssige Anhang "mit Ausnahme der Greifvögel" ist gestrichen worden, weil er auch wenig Sinn macht.

Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e

Mit der Konkretisierung des Wertersatzes für Tiere, die entweder unberechtigterweise erlegt werden oder durch schuldbares Verhalten umkommen, soll eine zusätzliche Einnahme für den Wildschadenfonds verwirklicht werden.

Artikel 43 Absatz 2

Diese Formulierung ist lediglich vereinfacht worden.

Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe o (neu) und Absatz 5

Mit der neuen Vorweisungspflicht gemäss Artikel 15 a kann der bisherige Absatz 5 aufgehoben werden. Neu wird im Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe o eine neue Strafnorm für diese Vorweisungspflicht neu stipuliert.

Artikel 44a Ordnungsbussen

Dieser Artikel ist ebenfalls unter dem Titel "die wesentlichen Änderungen" ausführlicher dargestellt worden.

Artikel 45 Absatz 2

Damit der bisherige Artikel 45 überhaupt Sinn macht, muss auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Liste für diesen Wertersatz der einzelnen Tiere festgelegt werden. Dies liegt im Entscheidungsbereich des Regierungsrates.

4. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderungen der Jagdverordnung, wie sie im Anhang enthalten sind, werden beschlossen.

Anhang

Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel

VERORDNUNG**zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung; KJSV)**

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; KJSV)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Buchstabe a, b und d

Im Kanton Uri ist zur Jagd berechtigt, wer:

- a) Schweizerbürger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnt;
- b) zwanzigjährig und handlungsfähig ist;
- d) aufgehoben

Artikel 3 **Ausschlussgründe**

Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist:

- 1. solange der Ausschlussgrund besteht, wer:
 - a) wegen körperlicher oder geistiger Behinderung für eine weidgerechte Jagd ausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bietet;
 - b) im Straf- oder im stationären Massnahmenvollzug steht oder daraus bedingt entlassen wurde;
 - c) im Kanton Uri eine Jagdrechtsverletzung begangen hat und die darauf gestützten fälligen Bussen, Kosten, Gebühren, Entschädigungen und dergleichen nicht bezahlt hat.

1) RB 40.3111

2. für fünf Jahre, wer wegen vorsätzlicher Tierquälerei zu einer Haftstrafe oder Busse von mindestens Fr. 1'000.-- verurteilt worden ist.
3. für drei Jahre, wer:
 - a) wegen eines Jagdvergehens oder einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Busse von mindestens Fr. 1'000.-- oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Handelt es sich dabei um eine wiederholte Verurteilung innert fünf Jahren, gilt dieser Ausschlussgrund bereits bei einer Verurteilung zu einer Busse von mindestens Fr. 400.--;
 - b) wegen Tierquälerei zu einer Busse von mindestens Fr. 500.-- verurteilt worden ist.
4. für ein Jahr, wer:
 - a) wegen eines Jagdvergehens oder einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Busse von mindestens Fr. 500.-- verurteilt worden ist;
 - b) die Abschusskarte innert gesetzter Frist und trotz schriftlicher Mahnung nicht abgegeben hat;
 - c) wegen Tierquälerei zu einer Busse von mindestens Fr. 250.-- verurteilt worden ist.

Artikel 5 Waffenkontrolle und Einschiessen der Jagdwaffe

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Waffenkontrolle und das Einschiessen der Jagdwaffen¹⁾.

3. Abschnitt: **Jagdpatentarten**

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und b sowie Absatz 3 (neu)

²Dabei berechtigt das Patent für:

- a) die Hochwildjagd zur Jagd auf Rothirsche, Gämsen, Murmeltiere, Füchse, Dachse und Wildschweine;
- b) die Niederwildjagd zur Jagd auf Rehe, Schneehasen, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatzen, Birkhähne, Schneehühner, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher und Wildschweine.

³Der Regierungsrat kann ein Gästepatent einführen. Er regelt das Nähere im Reglement

1) RB 40.3154

über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)¹⁾.

Artikel 9 Absatz 1 und 2

¹Die Patentgebühr beträgt:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | für die allgemeine Jagd (Hoch- und Niederwild): | |
| 1. | für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen | Fr. 595.-- |
| 2. | für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben | Fr. 1'090.-- |
| 3. | für andere Schweizerbürger | Fr. 2'595.-- |
| b) | für die Hochwildjagd: | |
| 1. | für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen | Fr. 450.-- |
| 2. | für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben | Fr. 815.-- |
| 3. | für andere Schweizerbürger | Fr. 1'570.-- |
| c) | für die Niederwildjagd: | |
| 1. | für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen | Fr. 295.-- |
| 2. | für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben | Fr. 540.-- |
| 3. | für andere Schweizerbürger | Fr. 1'545.-- |
| d) | für die Passjagd: | |
| 1. | für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen | Fr. 65.-- |
| 2. | für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben | Fr. 120.-- |
| 3. | für andere Schweizerbürger | Fr. 310.-- |
| e) | für die Wasserwildjagd | Fr. 110.-- |

1) RB 40.3121

²Für jeden zur Jagd verwendeten Hund ist eine Gebühr von Fr. 100.-- zu bezahlen. Gebührenfrei sind geprüfte Schweisshunde, die vom zuständigen Amt¹⁾ anerkannt werden.

Artikel 13a

Als Jagd und Jagdausübung gilt der Aufenthalt des Jägers mit der Jagdwaffe während der Jagdzeit im offenen Jagdgebiet.

Artikel 15a Vorweispflicht (neu)

¹Wer irrtümlich ein Tier erlegt hat, muss die Jagd sofort unterbrechen und das erlegte Tier beim nächsten Polizeiposten, dem Wildhüter oder dem Jagdaufseher vorweisen.

²Er hat dem Kanton eine Abschussgebühr für das erlegte Tier zu entrichten. Deren Höhe und das Verfahren bestimmt der Regierungsrat in Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)²⁾. Das Tier verbleibt dem Schützen.

Artikel 17 Absatz 1 und 2

¹Motorfahrzeuge dürfen am Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nur auf öffentlichen, jedermann zugänglichen Strassen benützt und abgestellt werden. Vorbehalten bleiben weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)²⁾ anordnet.

²Privatrechtliche Abmachungen und Bewilligungen zur Benützung von Strassen und Fahrwegen mit Fahrverbot gelten für den Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nicht. Vorbehalten bleiben die Benützung nicht öffentlicher Strassen mit dem Motorfahrzeug gemäss Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 3 sowie weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)²⁾ anordnet.

1) Amt für Forst und Jagd, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

2) RB 40.3121

Artikel 18 Absatz 1 und 3

¹Die zuständige Direktion¹⁾ legt die Jagdzeiten fest. Sie beachtet dabei... (Rest unverändert).

³Im Rahmen des Bundesrechts kann die zuständige Direktion¹⁾ die Jagdzeiten nach Absatz 2 verlängern oder vorübergehend verkürzen.

Artikel 19 Absatz 3 Satz 3

³... Erlaubt ist hingegen, sich am Tag vor der Jagd ab 16.00 Uhr mit der Jagdwaffe zu Häusern, Jagdhütten und jagdlich bewilligten Unterständen zu begeben und die Waffen während der Zeit der Hochwildjagd und der Jagd auf Rehwild sowie während der Schontage innerhalb dieser Jagdzeiten in Häusern, Jagdhütten und bewilligten Unterständen aufzubewahren.

Artikel 22 Jagdwaffen, Munition und Hilfsmittel

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die zulässigen Waffen, Kaliber, Hilfsmittel und über die zulässige Munition.

Artikel 25 Satz 2

Aufgehoben

Artikel 28 Absatz 3

³Der Regierungsrat scheidet Schutzzonen aus und erlässt weitere Schutzmassnahmen.

Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c

²Zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen sind der Tierhalter, Grundeigentümer und Pächter berechtigt, folgendes Wild, das Schaden stiftet, zu beseitigen:

c) nicht geschützte Vögel.

1) Sicherheitsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e (neu)

²Der Wildschadenfonds wird geöfnet mit:

- e) dem Erlös aus dem Wertersatz gemäss Artikel 45.

Artikel 43 Absatz 2

²Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild einem Wildhüter oder Jagdaufseher vorgewiesen hat.

Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe o (neu) und Absatz 5

²Mit Haft oder Busse bis zu Fr. 4'000.- wird bestraft, wer:

- o) nach dem irrtümlichen Abschuss eines Tieres die Jagd nicht sofort unterbricht und das erlegte Tier unverzüglich beim nächsten Polizeiposten, dem Wildhüter oder dem Jagdaufseher vorweist.

⁵ aufgehoben

Artikel 44a Ordnungsbussen (neu)

¹Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt. Die Ordnungsbussen darf höchstens Fr. 300.-- betragen.

²Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

- a) bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat;
- b) bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet oder festgestellt wurden;
- d) wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist.

³Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Er stellt eine Liste der Übertretungen auf, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, und bestimmt den Bussenbetrag.

Artikel 45 Absatz 2 (neu)

²Der Regierungsrat erstellt eine Liste für den Wertersatz der Tiere.

II.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Volksreferendum. Sie treten am 1. März 2001 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Caspar Walker

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber